



**NEUE ADRESSE**  
Koningsstraat 47  
Rue Royale 47  
1000 BRÜSSEL  
Tel. 02/500.21.11

1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6  
Tel. 02/210.10.11

20-08-1993

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

25.016/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 9. Juli 1993 die Klage vom 25. Januar 1993 untersucht, die gegen das Ständige Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals und gegen die Finanzverwaltung aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß Herr [REDACTED] TY bei seiner Beförderungsprüfung null Punkte erzielt hat.

Herr [REDACTED] hat der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle folgende Angaben zukommen lassen:

- am 25. Juni 1992 hat er an einer Beförderungsprüfung für das Amt des deutschsprachigen Steuereintnehmers C bei der Verwaltung der direkten Steuern teilgenommen;
- am 30. Dezember 1992 wurde ihm mitgeteilt, daß er null Punkte erzielt hatte;
- am 19. Januar 1993 hat er vom Generalsekretariat der Finanzen einen Brief erhalten, der erklärte, daß er null Punkte erhalten habe, weil er in französischer Sprache auf die Prüfungsfragen geantwortet hatte.

\*

\* \*

I. Gemäß Artikel 38, Paragraph 1 darf in den Dienststellen, auf die Artikel 33 oder Artikel 34, Paragraph 1 verweisen, niemand für ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er nicht die Sprache des Gebietes beherrscht.

Gemäß Artikel 15, Paragraph 1, Absatz 2 (auf den Artikel 38, Paragraph 1 verweist) werden die Zulassungs- und Beförderungsprüfungen in derselben Sprache abgehalten.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt die Ansicht, daß die Klage gegen das Ständige Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals nicht begründet ist: Herr HUBERTY gehört der deutschen Sprachengruppe an und muß demzufolge seine Beförderungsprüfung in deutscher Sprache ablegen.

- II. Aus den Angaben, die der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle zugekommen sind, geht hervor, daß das Informationsmaterial, das die Finanzverwaltung den Teilnehmern zur Verfügung stellt, nicht in deutscher Sprache besteht.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle stellt fest, daß die deutschsprachigen Kandidaten nicht die gleichen Chancen wie die anderssprachigen Teilnehmer haben.

Demzufolge vertritt die Ständige Kommission die Ansicht, daß die Klage gegen die Finanzverwaltung zulässig und begründet ist.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle bittet Sie darum, die Möglichkeiten zu untersuchen, dieser Situation entgegenzuwirken, und möchte darüber in Kenntnis gesetzt werden, wie ihren Bemerkungen Folge geleistet wird.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

